

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 30 - 30

Rekurse der Beamten gegen

Disziplinarstraferkenntnisse

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

welcher unverschämt genug wäre, auf die ernste Frage, ob alle Grundstücke des Steuerkatasters noch vorhanden seien und keine weiteren in den Kauf gehörten, eine unwahre Antwort zu geben, und sollte dieses durch die Instrumente- oder andere Zeugen wirklich erwiesen werden können, so läge der Betrug des Verkäufers auf platter Hand, der ihn natürlich zum Schadensersatz verpflichtete, wenn er auch den Vertrag nicht ganz mit der Nichtigkeit behaftet. Vergl. fr. 11 §. 18 de act. emti vend. (19, 1) . . . . nisi forte sciens alienum vendit, quia dolo vendit.

\*\*\*\*

## 2.

Rekurse der Beamten gegen Disziplinarstrafenkenntnisse.

In den Bl. f. N. Bd. XXVI S. 334 ist als Grundsatz angenommen worden, daß die Vorschriften des §. 15 der IX. Verfassungsbeilage nicht bloß auf Erkenntniße, durch welche wider einen Beamten eine zur Stellung vor Gericht führende Strafe, sondern auch auf Erkenntniße, durch welche bloße Ordnungsstrafen ausgesprochen werden, Anwendung finden. Dieser Grundsatz ist in einem neuerlich vorgekommenen Falle vom obersten Gerichtshofe anerkannt worden. Gegen einen Landgerichtsassessor hatte das Bezirksgericht N. auf Ertheilung eines Verweises und auf Abstrich der für ein Kommissionsgeschäft angesetzten Diäten und Behilfsgebühren erkannt; der gegen dieses Erkenntniß ergriffene Rekurs wurde aber von dem k. N. abgewiesen, weil die Beschwerde nicht innerhalb 3 Tage angezeigt worden war. In einer beim obersten Gerichtshofe eingereichten Beschwerde wurde gebeten: die materielle Entscheidung der an die zweite Instanz gebrachten Beschwerde zu veranlassen. Diese